



Jugendtypische Waffen und Gegenstände



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

IMPRESSUM

JUGENDTYPISCHE WAFFEN UND GEGENSTÄNDE

HERAUSGEBER

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Telefon 0711 5401-0

© LKA BW 2011, alle Rechte vorbehalten

Erstellt in Zusammenarbeit mit dem KTI des LKA BW und den KTU'en der Landespolizeidirektionen in Baden-Württemberg

REDAKTION

Reinhold Ehmig
Zentralstelle Prävention und Jugendsachen
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Telefon 0711 5401-3460
Fax 0711 5401-3455
E-Mail praevention@polizei.bwl.de

FOTOGRAFIE

Andreas Henkel und
Jochen Mönning
Fototechnik
Landeskriminalamt Baden-Württemberg

GRAFISCHE GESTALTUNG

Andrea Wenger, Liane Köhnlein
012 Öffentlichkeitsarbeit
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Telefon 0711 5401-2026

Juli 2011

INHALT

| | |
|--|-----------|
| VORBEMERKUNG, HINWEIS | 3 |
| Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen | 4 |
| Luftdruck-, Federdruck-, CO ₂ -Waffen | 4 |
| Farbmarkierungswaffen (Paintball-/Gotcha-Waffen) | 5 |
| Soft-Air-Waffen (bis 0,5 Joule) | 6 |
| Waffenattrappen/Nachbildungen | 6 |
| Reizstoffsprühgeräte | 7 |
| Tierabwehrspray (Pfefferspray) | 7 |
| Elektroschockgeräte | 8 |
| MESSER | 9 |
| Dolche | 9 |
| Stilette | 10 |
| Bajonette (Seitengewehre) | 10 |
| Degen, Säbel | 11 |
| Faustmesser | 11 |
| Faltmesser (Butterflymesser) | 12 |
| Fallmesser | 12 |
| Springmesser | 13 |
| Einhandmesser | 13 |
| Feststehende Messer | 14 |
| HIEBWAFFEN | 14 |
| Selbstgefertigte Hiebwapfen | 15 |
| Verbotene Hieb- und Stoßwapfen | 15 |
| Baseballschläger | 17 |
| Würgeholz (Nunchaku) | 18 |
| Tragbare Schleudern | 18 |
| Wurfsterne (Shuriken) | 19 |
| Armbrüste | 19 |
| Vom WaffG freigestellte Wapfen/Geräte | 20 |
| Besonderer Fingerschmuck | 21 |
| Laserpointer | 21 |
| Pyrotechnische Munition | 22 |
| Pyrotechnische Gegenstände/Feuerwerkskörper | 22 |
| HABEN SIE FRAGEN? | 23 |



VORBEMERKUNG

Waffen üben auf viele Kinder und Jugendliche eine besondere Anziehungskraft aus.

Mögen die Anreize aus den Medien kommen oder tatsächlich der vermeintliche Bedarf gesehen werden, sich auf der Straße oder bei Veranstaltungen bewaffnen zu müssen. Letztendlich werden bei Kindern und Jugendlichen häufig Waffen festgestellt, die für den Außenstehenden nur sehr schwer einzuordnen sind. Nicht nur Eltern und Erzieher sind oft verunsichert, wenn sie mit entsprechenden Gegenständen konfrontiert werden.

Um dem Ratsuchenden weiterzuhelfen, wurden in diesem Leitfaden typische Waffen und Gegenstände dargestellt, die bei Minderjährigen häufig gefunden werden. Sie wurden von den Waffensachverständigen der Landespolizeidirektionen und des Landeskriminalamtes in Baden-Württemberg begutachtet und für diese Broschüre in Kurzform beurteilt. Sie können nur einen beispielhaften Überblick darüber geben, welche Dinge von Minderjährigen mitgeführt werden und wie diese einzustufen sind.

Diese Kurzbeurteilung kann jedoch im Einzelfall eine detaillierte Prüfung nicht ersetzen.

HINWEIS

Alle Waffen und Gegenstände, selbst einige erlaubnisfreie Gegenstände, können bei ihrem Einsatz oder unsachgemäßem Gebrauch zum Teil erhebliche bis lebensbedrohliche Verletzungen hervorrufen.

Waffen und Gegenstände, die eigentlich zur Selbstverteidigung mitgeführt werden, haben oftmals zur Folge, dass diese gegen das Opfer selbst eingesetzt werden.

Die Polizei empfiehlt deshalb, grundsätzlich keine Waffen und ähnliche Gegenstände zu tragen.

Wo keine Waffen in eine Konfliktsituation eingebracht werden, kann auch keine Gewalteskalation und Schadensvergrößerung durch Waffen ausgelöst werden.

SCHRECKSCHUSS-, REIZSTOFF- DRUCKLUFT-, FEDERDRUCK-, UND SIGNALWAFFEN CO₂-WAFFEN (KALTE GASE)



mit Bauartzulassung nach § 8 BeschussG und Zulassungszeichen nach Anlage II, Abb. 6, BeschV vom 13.07.2006

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN:

Erlaubnisfrei ab 18 Jahre

FÜHREN

- „Kleiner Waffenschein“ und Mitführen von Personalausweis/ Pass erforderlich
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

STRAFBARKEIT

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Alterserfordernis
- Vergehen bei unerlaubtem Führen

BESONDERHEITEN

- Schießen außerhalb befriedetem Besitztum erlaubnispflichtig
- Bauartzulassung und Freistellung erlischt bei Abänderungen

1. mit Kennzeichen „F“ im Fünfeck oder
2. ohne Kennzeichen, aber vor dem 1.1.1970 in den Handel gebracht oder
3. ohne Kennzeichen, aber vor dem 2.4.91 in der ehemaligen DDR gefertigt.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Erlaubnisfrei ab 18 Jahre

FÜHREN

Waffenschein erforderlich

STRAFBARKEIT

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Alterserfordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. die Waffenscheinplicht

BESONDERHEITEN

- Schießen nur innerhalb befriedetem Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann; Zuwiderhandlung ist Ordnungswidrigkeit
- Freistellung von WBK-Pflicht erlischt bei Abänderungen

FARBMARKIERUNGSWAFFEN (PAINTBALL-/GOTCHA-WAFFEN)



mit Kennzeichen „F“ im Fünfeck

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Erlaubnisfrei ab 18 Jahre

FÜHREN

Waffenschein erforderlich

STRAFBARKEIT

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. die Altersfordernis
- Vergehen bei Verstoß gg. die Waffenscheinplicht

BESONDERHEITEN

- Schießen nur innerhalb befriedetem Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann; Zuwiderhandlung ist Ordnungswidrigkeit
- Freistellung von WBK-Pflicht erlischt bei Abänderungen

SOFT AIR-WAFFEN

(BIS 0,5 JOULE)



Soft Air-Waffen sind nur dann Spielzeugwaffen, wenn die Geschossenergie nicht mehr als 0,5 Joule beträgt.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung

FÜHREN

Verbot des Führens, wenn das Gesamterscheinungsbild den Anschein einer Feuerwaffe hervorruft.

BESONDERHEIT

Führen erlaubt bei Verwendung bei Foto - Film - oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen.

STRAFBARKEIT

Ordnungswidrigkeit

WAFFENATTRAPPEN/ NACHBILDUNGEN/DEKOWAFFEN



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung

FÜHREN

Wie bei Softair-Waffen

BESONDERHEIT

Wie bei Softair-Waffen

STRAFBARKEIT

Ordnungswidrigkeit

REIZSTOFFSPRÜHGERÄTE



TIERABWEHRSPRAY

(PFEFFERSPRAY)



mit amtlichem Zulassungszeichen, z.B.:



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ab 14 Jahren

FÜHREN

- Frei ab 14 Jahren
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

BESONDERHEITEN

- Verboten ohne Zulassungszeichen, dann Vergehen
- Schlagstöcke mit integriertem Reizstoffsprühergerät mit Zulassung sind als Hieb Waffen (siehe Seite 15) einzustufen

Nur zur Anwendung gegen Tiere bestimmt und entsprechend deklariert. Wird vom Waffengesetz nicht erfasst, daher keine amtliche Zulassung erforderlich.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung

FÜHREN

Frei ohne Altersbegrenzung

ELEKTROSCHOCKGERÄTE



Elektroschockgeräte bedürfen einer Zulassung und des amtlichen Prüfzeichens.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ab 18 Jahre

FÜHREN

- Frei ab 18 Jahre
- Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

STRAFBARKEIT

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis
- Vergehen beim Führen bei öffentlichen Veranstaltungen

BEMERKUNGEN

Der Besitz von Elektroimpulsgeräten, die kein Prüfzeichen tragen, vor dem 11.10.2002 hergestellt und nachweislich vor dem 01.01.2011 erworben wurden, ist bei vorschriftsgemäßer Aufbewahrung erlaubt. Das Führen sowie ein Neuerwerb sind verboten. Das Überlassen an Dritte bedarf der Genehmigung durch das BKA. Ohne Genehmigung ist nur die Abgabe an Polizei und Waffenbehörden gestattet.

MESSER

1. GRUNDSÄTZLICHES

Messer fallen dann unter das Waffengesetz, wenn es sich nach ihrer Zweckbestimmung um Hieb- und Stichwaffen handelt. Für die Zweckbestimmung maßgebend ist der Wille des Herstellers, soweit er in der Bauart des Messers zum Ausdruck kommt. Das heißt, ein Messer ist dann als Waffe anzusehen, wenn seine Machart darauf schließen lässt, dass es in erster Linie dafür bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen

FÜR HIEB- UND STICHWAFFEN GELTEN GRUNDSÄTZLICH FOLGENDE RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN.

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ab 18 Jahre

FÜHREN

- Verbot des Führens

STRAFBARKEIT

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis
- Ordnungswidrigkeit gegen das Verbot des Führens
- Vergehen bei Verstoß gg. das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

BESONDERE REGELUNGEN

Es gibt Messer, die unabhängig von ihrer Zweckbestimmung einer gesonderten Regelung unterworfen sind. Bestimmte Messer sind verboten, z. B. Butterfly-Messer, Faustmesser, Fallmesser oder Springmesser (bestimmte Springmesser sind von diesem Verbot ausgenommen, dürfen aber erst ab 18 Jahren erworben werden). Andere dürfen nicht geführt werden, darunter fallen Einhandmesser mit feststellbarer Klinge und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm. Alle übrigen Messer sind Gebrauchsmesser und unterliegen als solche keinen waffenrechtlichen Einschränkungen, also

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung

FÜHREN

Frei ohne Altersbegrenzung

Bei den meisten Messerarten ist die Zweckbestimmung klar ersichtlich. Ist dies nicht gegeben, muss die Waffeneigenschaft im Einzelfall geprüft werden.

2. TYPISCHE STICHWAFFEN

2.1 DOLCHE



KENNZEICHEN

Durchgehend beidseitig geschliffene Klinge

MESSER

TYPISCHE STICHWAFFEN

2.2 STILETTE



KENNZEICHEN

Schmale, spitz zulaufende Klinge

2.3 BAJONETTE (SEITENGEWEHRE)



MESSER

TYPISCHE STICHWAFFEN

2.4 DEGEN, SÄBEL, SCHWERT



3. MESSER MIT GESONDERTER REGELUNG

3.1 FAUSTMESSER



Feststehendes Messer mit quer zur Klinge verlaufendem Griff, unabhängig von der Größe

ERWERBEN, BESITZEN

Verboten

FÜHREN

Verboten

STRAFBARKEIT

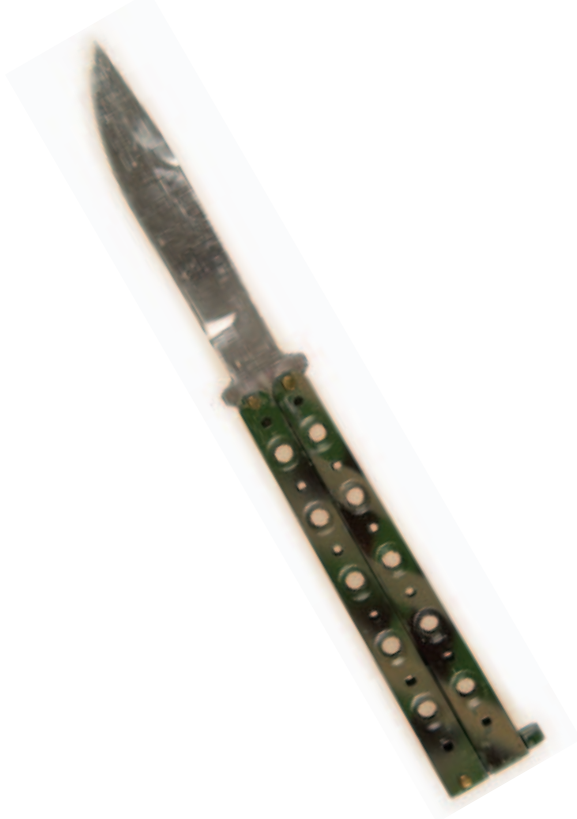
Vergehen

BESONDERHEIT

Ausnahme vom Verbot für Jäger und pelzverarbeitendes Gewerbe entsprechend § 40 Abs. 3 WaffG

MESSER MIT GESONDERTER REGELUNG

3.2 FALTMESSER (BUTTERFLYMESSER)



mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Verboten

FÜHREN

Verboten

STRAFBARKEIT

Vergehen

3.3 FALLMESSER



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Verboten

FÜHREN

Verboten

STRAFBARKEIT

Vergehen

MESSER MIT GESONDERTER REGELUNG

3.4 SPRINGMESSER (A)

(B)

3.5 EINHANDMESSER MIT FESTSTELLBARER KLINGE



ERWERBEN, BESITZEN (A)

Verboten

FÜHREN

Verboten

STRAFBARKEIT

Vergehen

AUSNAHMEN (B)

- seitlich heraus springende Klinge
- Klinge höchstens 8,5 cm, nur einseitig geschliffen

IN DIESEM FALL GILT: ERWERBEN, BESITZEN

- frei ab 18 Jahre

FÜHREN

- Verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport, Theateraufführung)

STRAFBARKEIT

- Ordnungswidrigkeit

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung, sofern nicht Hieb- und Stichwaffe

FÜHREN

Verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport, Theateraufführung)

STRAFBARKEIT

Ordnungswidrigkeit

MESSER MIT GESONDERTER

REGELUNG

3.6 FESTSTEHENDES MESSER MIT KLINGENLÄNGE ÜBER 12 CM



ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung, sofern nicht Hieb- und Stichwaffe

FÜHREN

Verboten, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt (Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport, Theateraufführung)

STRAFBARKEIT

Ordnungswidrigkeit

HIEBWAFFEN

DARUNTER FALLEN



Schlagstöcke, Gummiknüppel und Teleskopschlagstöcke (nur mit starren Teleskopteilen wie in der Abbildung)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ab 18 Jahre

FÜHREN

Verbot des Führens, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt

STRAFBARKEIT

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens
- Vergehen bei Verstoß gg. das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

SELBSTGEFERTIGTE HIEBWAFFEN



Aus der Gestaltung des Gegenstandes muss die Zweckbestimmung „Hiebwaaffe“ erkennbar sein (Beispiel siehe Abbildung). Es ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ab 18 Jahre

FÜHREN

Verbot des Führens, sofern kein berechtigtes Interesse vorliegt

STRAFBARKEIT

- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Altersefordernis
- Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen das Verbot des Führens
- Vergehen bei Verstoß gg. das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen

VERBOTENE HIEB- UND STOSSWAFFEN

DARUNTER FALLEN Z.B.



Schlagring

BESONDERHEITEN

Messer, deren Griff als Schlagring gestaltet ist, fallen ebenfalls unter das Verbot.

VERBOTENE HIEB- UND STOSSWAFFEN



Totschläger

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Verboten

STRAFBARKEIT

Vergehen



Stahlrute

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Verboten

STRAFBARKEIT

Vergehen

BASEBALLSCHLÄGER



Im Originalzustand handelt es sich um ein Sportgerät, das vom WaffG nicht erfasst wird.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung

FÜHREN

Frei ohne Altersbegrenzung

BESONDERHEITEN

Bei Abänderungen ist die Prüfung einer eventuell neuen Zweckbestimmung als Hiebwaaffe erforderlich. Wenn eine solche Zweckbestimmung erkennbar wird, gelten die Bestimmungen für Hiebwaaffen.

WÜRGEHOLZ (NUNCHAKU)



RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Verboten

STRAFBARKEIT

Vergehen

TRAGBARE SCHLEUDERN



1. PRÄZISIONSSCHLEUDERN (SIEHE ABBILDUNG OBEN), SOWIE ARMSTÜTZEN UND VERGLEICHBARE VORRICHTUNGEN DAZU

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Verboten

STRAFBARKEIT

Vergehen

2. SONSTIGE SCHLEUDERN

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung

FÜHREN

Frei ohne Altersbegrenzung

WURFSTERNE (SHURIKEN)

ARMBRÜSTE



Sternförmige Scheiben, die zum Wurf bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Verboten

FÜHREN

Verboten

STRAFBARKEIT

Vergehen

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ab 18 Jahren

FÜHREN

Frei ab 18 Jahren

STRAFBARKEIT

Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gegen die Alterserfordernis

VOM WAFFG FREIGESTELLTE WAFFEN/GERÄTE



Hierunter fallen Gegenstände, bei denen Geschosse mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden, z.B. Pfeil und Bogen, Blasrohre.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung

FÜHREN

Frei ohne Altersbegrenzung

BESONDERER FINGER- SCHMUCK



Vom Waffengesetz nicht erfasst, gegenüber einem Schlagring fehlt das Merkmal einer Griffleiste, die als Widerlager in der Hand dient.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung

FÜHREN

Frei ohne Altersbegrenzung

LASERPOINTER



Laserpointer werden vom Waffengesetz nicht erfasst.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

Frei ohne Altersbegrenzung

FÜHREN

Frei ohne Altersbegrenzung

BEMERKUNG

Laser für den privaten Gebrauch dürfen nur dann in den Handel gebracht werden, wenn die Strahlung im sichtbaren Spektralbereich eine Strahlungsleistung von max. 1 mW nicht überschreitet (Laser-Klassen 1 und 2 nach DIN EN 60825)

In Zweifelsfällen liegt die Zuständigkeit beim Gewerbeaufsichtsamt.

PYROTECHNISCHE MUNITION



Darunter versteht man Munition, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugt (z. B. Signalsterne, Pfeifgeschosse, Knatterpatronen) und die zum Verfeuern aus Schusswaffen bestimmt ist.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

ERWERBEN, BESITZEN

- Klasse PM I frei ab 18 Jahren
- Klasse PM II erlaubnispflichtig (Munitionserwerbschein)

STRAFBARKEIT

- Klasse PM I: Ordnungswidrigkeit bei Verstoß gg. das Alterserfordernis
- Klasse PM II: Vergehen

BESONDERHEITEN

Zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums bedarf es einer Erlaubnis.

PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE/FEUERWERKSKÖRPER



Sie enthalten explosionsgefährliche Stoffe zur Erzeugung von Effekten und werden für Vergnügungs- oder technische Zwecke hergestellt. Die Klassifizierung und Zulassung erfolgt durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM-Kennzeichnung) und/oder mittels eines Konformitätsnachweises einer benannten Stelle eines EU-Mitgliedstaates (CE-Kennzeichnung).

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- Klasse BAM-PI: ganzjährig frei ohne Altersbeschränkung (Empfehlung 12 Jahre)
- Klasse CE-F1: ganzjährig frei, Mindestalter 12 Jahre
- Klassen BAM-PII und CE-F2: frei ab 18 Jahre, Umgang nur zum Jahreswechsel von Erlaubnispflicht freigestellt

STRAFBARKEIT

- Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz bei Einfuhr von oder Umgang mit nicht zugelassenen oder veränderten Pyrotechnischen Gegenständen/Feuerwerkskörper
- Ordnungswidrigkeit bei Abbrennen in der Zeit vom 2.1.-30.12.

BESONDERHEITEN

Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (z.B. Notsignale der Klasse BAM-T1 oder CE-P1) dürfen nicht zu Vergnügungszwecken eingesetzt werden.

HABEN SIE FRAGEN?

ANSPRECHPARTNER SIND DIE SACHVERSTÄNDIGEN BEI

Kriminaltechnisches Institut
im Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Telefon 0711 5401 - 2757

Kriminaltechnische Untersuchungsstellen
bei den Regierungspräsidien/Landespolizeidirektionen

Stuttgart
Telefon 0711 9229 - 3820

Karlsruhe
Telefon 0721 666 - 3640

Freiburg
Telefon 0761 882 - 3710

Tübingen
Telefon 07071 972 - 3751

DIESE BROSCHÜRE STEHT FÜR SIE AUCH ZUM DOWNLOAD (PDF) BEREIT:

www.time4teen.de

www.polizei-bw.de

www.lka-bw.de



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT